

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1830

11 (14.3.1830)

Durlacher Wochenblatt.

Sonntag

N^{ro.} 11.

den 14. März 1830.

Verordnung.

(Das Gewerbe der Spengler, Scheerschleifer und Sesselmacher betreffend.)

In Gemäßheit verhehrlichen Erlasses des großherzogl. Ministeriums des Innern vom 18. Januar 1830, Nro. 494 — 499. wird die von gedachtem hochpreislichen Ministerium unterm 14. Nov. 1820 Nro. 12570. erlassene nachstehende Verordnung neuerdings sämmtlichen Aemtern der Kreise zur strengen Nachachtung bekannt gemacht:

I. Keine Amtsbehörde des Landes darf einem Individuum, sey es Mann oder Frau, mit oder ohne Familie einen Paß; eine Gewerbsconcession oder eine Aufenthaltbewilligung erteilen, wenn diese Urkunde den Zweck hat, dem Inhaber die Verfolgung eines Lebensberufs oder eines Gewerbs zu sichern, welches einen beständigen Wechsel des Aufenthalts erfordert, wenn nicht das befragte Individuum mit seiner Familie unbestrittene und unbezweifelte Heimathrechte in einer Gemeinde des Amtsbezirks genießt.

II. Wenn eine, im betreffenden Amtsbezirk Heimathrechte genießende Familie einen solchen Reisepaß, mit welchem die Betreibung eines Gewerbs verbunden ist, nachsucht, so darf das Amt den Paß nur mit folgenden Bemerkungen erteilen:

a) Die Familie im Ganzen und namentlich diejenigen Glieder derselben, zu deren Gunsten der Reisepaß und das Gewerbspatent ausgefertigt werden soll, müssen eines guten Rufs genießen, und dürfen in keinem Fall durch ihr Betragen Grund zu Besorgniß für die öffentliche Sicherheit geben.

b) Der Paß darf höchstens auf 6 Monate lauten, nach deren Verfluß er erloschen ist.

In dem Paß müssen alle Mitglieder der Familie genannt und signalisirt seyn. Wenn die gewöhnlichen Paß-Formularien zu diesem Zwecke nicht genügen, so muß ein besonderer ganz geschriebener Paß ausgefertigt werden.

c) Der Paß ist nur gültig im Bezirk des Kreises zu welchem das Amt gehört. Will der Inhaber seinen Verkehr auf einen andern Kreis ausdehnen, so hat er sich an das Kreisdirectorium zu wenden, in welchem er sein Gewerbe treiben will.

d) Ist die Urkunde für eine Familie ausgefertigt, so darf die Familie keine andere Kinder, eigene oder verpflegte, auf ihren Zügen mit sich nehmen, als solche welche noch nicht das Schulalter erreicht haben.

Für die in den Schuljahren befindlichen Kinder muß unter Aufsicht der Polizeybehörde so weit gesorgt werden, daß dieselben in der Abwesenheit ihrer Eltern nicht allein den gehörigen Schulunterricht genießen, sondern auch, daß sie zu einem ordentlichen Lebensberuf erzogen werden.

e) Solche Familienglieder die dem Schulentlassungsalter entwachsen sind, dürfen nur dann mit der Familie reisen, wenn sie derselben wesentliche und nothwendige Beihülfe zu dem Gewerbsbetrieb

leisten. Im Gegenfall muß von Polizey wegen dahin gesorgt werden, daß sich dergleichen junge Leute einem bessern Lebensberuf widmen.

- f) Die Reisenden der befragten Gattung sind unter beständiger Polizeyaufsicht. Die Polizey hat daher nicht nur ihr Treiben und Leben zu beobachten, und insbesondere auf die Befolgung der vorhergehenden Vorschriften zu sehen, sondern auch sogleich Verhaftung und Zurückführung in die Heimath zu verfügen, wenn eine Uebertretung des angeordneten oder sonst ein Grund entdeckt würde, welcher die Fortsetzung des Wandels und Gewerbs nicht mehr zulässig machte.
- g) Damit dies alles desto sicherer vollzogen werde, hat sich der Inhaber eines solchen Passes bei der Durchreise durch einen Amtsort jedesmal bei Amt zu stellen, um den Paß visitiren und unterschreiben zu lassen.

Wenn derselbe länger als 24 Stunden in einer Amtsgemeinde verweilt, hat er sich die Zeit seines Aufenthalts und das unklagbare Betragen von den Ortsvorgesetzten auf den Paß bescheinigen zu lassen.

- h) Nach Umlauf der Zeit für welche der Paß ausgestellt ist, muß der Inhaber in seine Heimath zurück. Dort giebt er unter Vorzeigung seines abgelassenen Passes Rechenschaft von seinem zeitherigen Verhalten, und erhält alsdann nur einen neuen Paß, wenn nichts dagegen einzuwenden ist.

III. Anderen als denen im Amtsbezirk ansässigen dergleichen Gewerbsleuten darf kein Amt einen Paß geben.

Daß mithin an Ausländische solche Personen und Familien ein dergleichen Paß nicht ertheilt werden könne, versteht sich von selbst. Verlängerung eines abgelassenen Passes findet nur Statt für die zur Reise in die Heimath erforderliche Zeit.

IV. Wollte sich eine hier befragte Person durch das Vorgeben, die ursprüngliche Legitimationsurkunde sey abhanden gekommen, bei einer andern als der Heimathsbehörde einen neuen Paß verschaffen, so kann dies niemals geschehen, sondern es darf nur ein Laufpaß zur Rückkehr auszufertigt werden.

V. Würde eine solche Person bei der Rückkunft in die Heimath den früher erhaltenen Paß nicht vorzeigen können, ohne sich zugleich durch vollständige Zeugnisse über seine bisherige gute Ausführung ausweisen zu können, so ist er als verdächtig zu betrachten, in polizeyliche Untersuchung zu nehmen, und besonders durch Correspondenz mit den Behörden seines seitherigen Aufenthalts der Wahrheit auf den Grund zu forschen.

VI. Wenn ein solcher herumziehender Gewerbsmann oder eine ganze Familie angehalten wird, so ist derselbe oder dieselbe zur Vorzeigung aller Papiere ernstlich anzuhalten, und nöthigenfalls zu visitiren. Finden sich unzulässige Papiere bei ihnen, und es ist ein Inländer so wird er ohne weiters mittelst eines Laufpasses auf dem nächsten Wege an sein Amt zurückgewiesen, oder bei erscheinenden hinreichenden Verdachtsgründen, daß er dieser Heimweisung keine Folge leisten möchte, dahin transportirt und die unzulässigen Papiere werden dem vorgesezten Kreisdirectorium zur weitem Verfügung vorgelegt.

VII. Ist ein solcher herumziehender Gewerbsmann oder Familie ein Ausländer, so wird ihm auf seine dazu geeignete Urkunde die Weisung gesetzt, sich ohne Verzug auf dem nächsten Wege aus diesem Lande zu entfernen, und sich in seine Heimath zu begeben.

VIII. In keinem Falle kann eine von einer ausländischen Behörde herrührende Legitimation, sey solche in Form eines Passes oder irgend einer andern Urkunde, für hinreichend gehalten werden, das Gewerbe oder die Reise im Lande fortzusetzen.

IX. Würde bei einem Inländer die im Ausland erhaltene Reise- oder Gewerbslegitimation gefunden, so muß ihm solche auf der Stelle abgenommen werden, derselbe ist in seine Heimath abzuliefern und die Urkunde ist dem Kreisdirectorium zur weitem Verfügung einzusenden.

X. Wenn eine Polizeybehörde bei einem solchen Individuum eine Legitimation oder Paß entdeckt, durch dessen Ausstellung oder Visirung eine inländische Behörde gegen diese Anordnung gefehlt hat, so ist dem Inhaber solche Urkunde abzunehmen, und ist mit Laufpaß in seine Heimath zu weisen, und die Urkunde ist an das vorgesezte Kreisdirectorium einzusenden.

Durlach und Offenburg, den 10. Februar 1850.

Die Directoren
des Murg- und Pfing
Kirn, und Kinzigkreises.
Fhr. v. S e n s b u r g.

Vdt. Müller.

Vorige Woche Bekannmachungen.

Liegenschaft = Versteigerungen.

Dienstag, den 16. März 1830 Nachmittags 2 Uhr werden aus der Verlassenschaft des Johann Meier von hier wiederholt öffentlich versteigert.

55 Ruth. Acker im Killisfeld, neben Christian Nenz und Wilhelm Pfeiffer von Aue; taxirt zu 20 fl.

1 Brtl. Acker im untern Scuterich, neben Jacob Gerhardt von Aue und Kanzleidiener Langbein; worauf bereits 70 fl. geboten sind.

13 1/2 Ruth. Garten im Leitgraben, neben Herr Pfarrer Beck und Christian Lofsch; worauf bereits 56 fl. geboten sind.

1 Brtl. Weinberg in der Hdh, neben Carl Zachmanns Wtb. und Schlosser Nitters Wtb.; worauf bereits 70 fl. geboten sind.

1 Brtl. Weinberg im untern Rennig, neben Philipp Waigel und Legationsrath Posselt's Wtb.; taxirt zu 100 fl.

wozu die Liebhaber hiemit eingeladen werden.

Durlach, den 27. Februar 1830.

Bürgermeister = Amt.

M. A.

F u r.

Bis Dienstag, den 23. März 1830 Nachmittags 2 Uhr werden nachstehende Liegenschaften des Israel Kohler von hier, im Executionswege auf hiesigem Rathhause öffentlich versteigert werden:

Eine Behausung nebst Hofraute im Gärtnerwinkel, neben Friederich Kühndentsch.

1 Brtl. 6 Ruth. Acker auf'm Lohse neben Jacob Heidt und Jacob Luger.

1 Brtl. Acker auf den Lissen neben Johannes Geier.

2 Brtl. auf'm Lohse, neben dem Spitalgute.

Die Hälfte an 1 Brtl. an der Dürrbach, neben Jacob Luger.

1 Brtl. im Gaustegerfeld, neben dem Weg.

1 Mrg. Acker auf der Neuth, neben Friederich Langenbach.

3 Brtl. 15 Ruth. im Lauser, einseits die Klamm, anderseits der Hohlweg.

1 Brtl. 14 Ruth. auf den Lissen, einseits Jacob Luger anderseits Christoph Kläiber, Tagelöhner.

wozu man die Liebhaber hiemit einladet.

Durlach, den 3. März 1830.

Bürgermeister = Amt.

D u m b e r t h.

Durlach. (Frucht-Versteigerung.) Samstag den 20. des laufenden Monats März Vormittags 10 Uhr werden bei unterzeichneter Stelle öffentlich versteigert.

—: 200 Malter Dinkel

—: 20 Malter Korn und

—: 25 Malter Haber

wozu die Liebhaber hiemit eingeladen werden.

Durlach, den 2. März 1830.

Großherzogliche Domainen-Verwaltung.

Durlach. (Geschäfts-Empfehlung.) Die hiesige Strohhutfabrik liefert gegenwärtig nicht nur alle Arten feiner und gewöhnlicher Strohflechte sondern nimmt auch alle älteren Arbeiten zur Reparation an.

Prompte Bedienung so wie billige Preise werden diese Anstalt wie bisher empfohlen.

Durlach, den 4. März 1830.

Bürgermeister = Amt.

D u m b e r t h.

Privat = Nachrichten.

Geld auszuleihen.

In hiesiger Stadt liegen 1500 fl. gegen gerichtliche Versicherung zum Ausleihen parat und können im Ganzen zu 4 1/2 und theilweise zu 5 pCt. täglich abgegeben werden; das Comptoir sagt wo.

Durlach. (Lehrlinggesuch.) In hiesiger Stadt sucht Jemand einen wohlzogenen gebildeten jungen Menschen in Leinwand-, Gebild- oder Baumwollweberei, auf drei Jahre mit Lehrgeld oder auf vier Jahre ohne Lehrgeld in die Lehre aufzunehmen. Das Nähere im Comptoir dieses Blattes.

Durlach. (Bettfedern feil.) Bei Seilermeister Friedrich Wächter dahier sind fortwährend gute Bettfedern im Großen wie im Kleinen, um sehr billige Preise zu haben.

Durlach. Bei J. P. Bross im Schlossgarten dahier ist verschiedener Pflanzensamen wie auch mehrere junge Bäume in billigen Preisen zu haben.

Im rothen Löwen dahier sind 2 Logis, das eine sogleich und das andere auf den 23. April 1830 zu vermieten. Das Nähere ist bei Jakob Sander in Carlsruhe zu erfragen.

Bei Unterzeichnetem sind jetzt und immerwährend nach-
 sehende evangelische Schulbücher in verschiedenen
 Preisen zu haben; als:

Spruchbücher; Catechismus; ABC Bücher; Historien;
 Gesangbücher, mit und ohne Gebet; Bilder ABC
 Bücher, wie auch:

Eckschmidt'sche Tabelle der höchsten Frucht- und Viktualien-
 Preise von Durlach, Pforzheim, Bretten und Neu-
 enbürg, vom Jahr 1816 bis zum July 1817.

Dup's, Buchdrucker.

Das Portrait Sr. königl. Hoheit des Großherzogs von
 Baden L u d w i g, lithographirt von Gustav Mehr-
 lich, ist zu 1 fl. im Comptoir dieses Blattes zu haben.
 Das Portrait Paganini's, lithographirt von Gustav
 Mehrlich, zu 1 fl. ist in dem nemlichen Comptoir zu
 haben.

Kirchenbuch = Auszüge.

Geboren.

Den 26. Febr. Carl Christian — Vater: Herr Ni-
 colaus Kaufmann, hiesiger Chirurg.

Den 28. Febr. Marie Therese — Vater: Herr Dr.
 Schmidt, praktischer Arzt und Stabschirurg in Graben.

Den 4. März. Julius Carl Christian — Vater: Hr.
 Christian Wilhelm Hengst, Bürger und Zimmermeister.

Den 8. März. Carlina — Vater: Philipp Gottfried
 Rittershofer, Bürger und Tagelöhner.

Gestorben.

Den 5. März. Marie Magdalene Korn, geb. Mono,
 weil. Johann Christian Korn, Bürgers und Rothger-
 bermeisters Wittwe. Alt: 56 Jahre, 10 Mon. 22 Tage.

Den 6. März. Frau Caroline Kläiber geb. Pfun-
 der, des Herrn Wilhelm Friedrich Kläiber, großherzogl.
 Amtskrevisors Ehegattin. Alt: 41 Jahre, 10 Monate,
 11 Tage.

Den 7. März. Carl — Vater: Herr Anton Weßel,
 Kreisregistrator. Alt: 1 Stunde.

Den 7. März. Luise Margarethe — Vater: Jacob
 Friedrich Scholde, Bürger und Metzgermeister. Alt:
 6 Monate.

Den 9. März. Herr Johann Baptist Orth, hiesiger
 Pöfessretair, ein Chemann. Alt: 60 Jahre.

Den 10. März. Georg Friedrich Graf, ledigen
 Standes, ein Maurer. Alt: 19 Jahre, 10 Monate,
 10 Tage.

Frucht = Preise vom 13. März in Durlach. Mittelpreis:

Das Malter:	fl.	kr.
Neu Korn	5	20
Alt Korn	5	20
Neuer Kernen	7	58
Alter Kernen	7	58
Weizen	8	—
Gerste	4	—
Welschkorn	4	48
Haber	3	18

Aufgestellt waren: 187 Mtr. Eingeführt wurden: 392
 Mtr. Verkauft an Durlacher: 58 Mtr. An Carls-
 ruher: 99 Mtr. An Fremde: 336 Malter.
 Neu aufgestellt bleibt 86

Brodtare von Carlsruhe und Durlach

vom 20. Febr. Carlsruhe vom 13. März Durlach			
Ein Weß zu 1 kr. hat	Ps. 6	Lth. Ps.	Lth.
dito zu 2 kr.	12	14	
Weißbrod zu 6 kr. hat	1 8	1 10	
Schwarzbrod zu 11 kr. 4	zu 10 kr. hat	4 7	

Fleischpreise von Carlsruhe und Durlach

vom 20. Febr. Carlsruhe vom 13. März Durlach		
Das Pfund Mastochsenfleisch	7 1/2 kr.	8
Rind- oder Schmalfleisch	5 1/2	6
Kalb- oder Kalbfleisch	6 1/2	6
Lammfleisch	7 1/2	6
Schweinefleisch	7	7

Viktualienpreise von Carlsruhe und Durlach

vom 20. Febr. Carlsruhe vom 13. März Durlach		
Rindschmalz das Pfund	20 kr.	18 kr.
Schweineschmalz	16	16
Butter	17	17
Unschlitt der Ctar.	18 fl.	18 fl.
Lichter, gezogene	20	20 kr.
— gegossene	18	18
Ecise	14	14
5 Eyer	8	6 Eyer 4
Holz, das Weß hartes,		15 fl. — kr.
Heu, der Ctar. 1 fl. 12 kr.		Stroh 100 Bund 11 fl. 30 kr.

Verlag und Druck der L. M. Dup'schen Buchdruckerey.